Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. April 1992

über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde

(92/260/EWG)

(ABl. L 130 vom 15.5.1992, S. 67)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Entscheidung 93/344/EWG der Kommission vom 17. Mai 1993	L 138	11	9.6.1993
►M2	Entscheidung 94/453/EG der Kommission vom 29. Juni 1994	L 187	11	22.7.1994
►M3	Entscheidung 94/561/EG der Kommission vom 27. Juli 1994	L 214	17	19.8.1994
►M4	Entscheidung 95/322/EG der Kommission vom 25. Juli 1995	L 190	9	11.8.1995
►M5	Entscheidung 95/323/EG der Kommission vom 25. Juli 1995	L 190	11	11.8.1995
►M6	Entscheidung 96/81/EG der Kommission vom 12. Januar 1996	L 19	53	25.1.1996
►M7	Entscheidung 96/279/EG Der Kommission vom 26. Februar 1996	L 107	1	30.4.1996
►M8	Entscheidung 97/10/EG der Kommission vom 12. Dezember 1996	L 3	9	7.1.1997
►M9	Entscheidung 97/160/EG der Kommission vom 14. Februar 1997	L 62	39	4.3.1997
►M10	Entscheidung 98/360/EG der Kommission vom 18. Mai 1998	L 163	44	6.6.1998
►M11	Entscheidung 98/594/EG der Kommission vom 6. Oktober 1998	L 286	53	23.10.1998
►M12	Entscheidung 1999/228/EG der Kommission vom 5. März 1999	L 83	77	27.3.1999
►M13	Entscheidung 1999/613/EG der Kommission vom 10. September 1999	L 243	12	15.9.1999
►M14	Entscheidung 2000/209/EG der Kommission vom 24. Februar 2000	L 64	22	11.3.2000
►M15	Entscheidung 2001/117/EG der Kommission vom 26. Januar 2001	L 43	38	14.2.2001
►M16	Entscheidung 2001/611/EG der Kommission vom 20. Juli 2001	L 214	49	8.8.2001
►M17	Entscheidung 2001/619/EG der Kommission vom 25. Juli 2001	L 215	55	9.8.2001
►M18	Entscheidung 2001/828/EG der Kommission vom 23. November 2001	L 308	41	27.11.2001
►M19	Entscheidung 2002/635/EG der Kommission vom 31. Juli 2002	L 206	20	3.8.2002
►M20	Entscheidung 2003/541/EG der Kommission vom 17. Juli 2003	L 185	41	24.7.2003
►M21	Entscheidung 2004/117/EG der Kommission vom 19. Januar 2004	L 36	20	7.2.2004
►M22	Entscheidung 2004/241/EG der Kommission vom 5. März 2004	L 74	19	12.3.2004

►**M23**	Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 der Kommission vom 23. Oktober 2006	L 362	1	20.12.2006
►**M24**	Beschluss 2010/266/EU der Kommission vom 30. April 2010	L 117	85	11.5.2010
►**M25**	Beschluss 2010/463/EU der Kommission vom 20. August 2010	L 220	74	21.8.2010
►**M26**	Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013	L 158	74	10.6.2013
►**M27**	Durchführungsbeschluss 2013/718/EU der Kommission vom 4. Dezember 2013	L 326	49	6.12.2013
►**M28**	Durchführungsbeschluss 2014/332/EU der Kommission vom 4. Juni 2014	L 167	52	6.6.2014
►**M29**	Durchführungsbeschluss 2014/440/EU der Kommission vom 7. Juli 2014	L 200	15	9.7.2014
►**M30**	Durchführungsbeschluss 2014/501/EU der Kommission vom 24. Juli 2014	L 222	16	26.7.2014
►**M31**	Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1009 der Kommission vom 24. Juni 2015	L 161	22	26.6.2015
►**M32**	Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1899 der Kommission vom 26. Oktober 2016	L 293	42	28.10.2016
►**M33**	Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1851 der Kommission vom 11. Oktober 2017	L 264	20	13.10.2017

Geändert durch:

►**A1**	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995
►**A2**	Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge	L 236	33	23.9.2003

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 238 vom 23.9.1993, S. 46 (92/260/EWG)

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. April 1992

über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde

(92/260/EWG)

Artikel 1

Unbeschadet der Entscheidung 92/160/EWG gestatten die Mitgliedstaaten die zeitweilige Zulassung von registrierten Pferden,

— die aus Drittländern eingeführt werden, die im Anhang I aufgeführt sind,

— die den tierseuchenrechtlichen Bedingungen entsprechen, wie sie in einem der im Anhang II aufgezeigten Muster für eine Gesundheitsbescheinigung dargestellt sind.

Artikel 2

Die Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼M24

ANHANG I

Statusgruppe A ([1])

Schweiz (CH), Grönland (GL), Island (IS)

Statusgruppe B ([1])

Australien (AU), Belarus (BY), ►M26 ——————— ◄ Montenegro (ME), ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ([2]) (MK), Neuseeland (NZ), Serbien (RS), Russland ([3]) (RU), Ukraine (UA)

▼M28

Statusgruppe C ([1])

Kanada (CA), China ([3]) (CN), Hongkong (HK), Indien ([3]) (IN), Japan (JP), Republik Korea (KR), Macau (MO), Malaysia (Halbinsel) (MY), Singapur (SG), Thailand (TH), Vereinigte Staaten von Amerika (US)

▼M30

Statusgruppe D ([1])

Argentinien (AR), Barbados (BB), Bermuda (BM), Bolivien (BO), Brasilien ([3]) (BR), Chile (CL), Costa Rica ([3]) (CR), Kuba (CU), Jamaika (JM), Mexiko ([3]) (MX), Peru ([3]) (PE), Paraguay (PY), Uruguay (UY)

▼M31

Statusgruppe E ([1])

▼M32

Vereinigte Arabische Emirate (AE), Bahrain (BH), Algerien (DZ), Ägypten ([3]) (EG), Israel ([4]) (IL), Jordanien (JO), Kuwait (KW), Libanon (LB), Marokko (MA), Oman (OM), Katar (QA), Saudi-Arabien ([3]) (SA), Tunesien (TN), Türkei ([3]) (TR)

▼M24

Statusgruppe F ([1])

Südafrika ([3]) (ZA)

([1]) Statusgruppe entsprechend der Angabe in Spalte 5 des Anhangs I der Entscheidung 2004/211/EG. Dieser Statusgruppe zugeordnete Drittländer, Gebiete oder Teile davon verwenden die in Anhang II dieser Entscheidung festgelegte Gesundheitsbescheinigung mit demselben Buchstaben.

([2]) Vorläufiger Code, der keine Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes hat, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen bei den Vereinten Nationen festgelegt wird.

([3]) Teil des Drittlandes oder Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 90/426/EWG entsprechend den Angaben in den Spalten 3 und 4 des Anhangs I der Entscheidung 2004/211/EG.

([4]) Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.

▼B

ANHANG II

A. Gesundheitsbescheinigung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde aus Ländern der Gruppe A

B. Gesundheitsbescheinigung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde aus Ländern der Gruppe B

C. Gesundheitsbescheinigung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde aus Ländernder Gruppe C

D. Gesundheitsbescheinigung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde aus Ländern der Gruppe D

E. Gesundheitsbescheinigung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde aus Ländern der Gruppe E

▼M8

F. Gesundheitsbescheinigung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde aus Ländern der Gruppe F

▼B

— A —

►(1) GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG ◄

►(2) für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde in die Europäische Union für die Dauer von weniger als 90 Tagen gemäß der Entscheidung 2004/211/EG ◄

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versandland (1):

Zuständiges Ministerium:

I. **Kennzeichnung des Pferdes**

a) Nr. des Dokumentes zur Identifizierung (Pferdepaß):

b) Bestätigungsbehörde:

II. **Ursprung und Bestimmung des Pferdes**

Das Pferd wird versandt von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

III. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das oben bezeichnete Pferd folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem nachfolgend aufgeführte Krankheiten anzeigepflichtig sind: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), Infektiöse Anämie der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (2).

c) Es handelt sich nicht um ein Tier, das im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms zur Ausmerzung bestimmt ist.

d) Es wurde während der letzten 40 Tage vor der Ausfuhr ununterbrochen in tierärzlich überwachten Betrieben gehalten in:

— dem Versandland

und/oder

— Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

und/oder

►(3) — Vereinigte Arabische Emirate, Australien, Belarus, Kanada, Schweiz, Grönland, Hongkong, Island, Japan, Republik Korea, Montenegro, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Macau, Malaysia (Halbinsel), Norwegen, Neuseeland, Serbien, Russland (1), Singapur, Thailand, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika. ◄

Wurde es in das Versandland aus einem der unter dem dritten Gedankenstrich aufgeführten Länder eingeführt, so unter tierseuchenrechtlichen Einfuhrbedingungen, die denen der Gemeinschaft mindestens gleichwertig sind.

e) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend der EWG-Gesetzgebung amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebietes eines Drittlandes, in dem

i) Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis (VEE) während der letzten 2 Jahre auftrat;

ii) Beschälseuche während der letzten 6 Monate auftrat;

iii) Rotz während der letzten 6 Monate auftrat;

►(1) M2

►(2) M24

►(3) M27

▼B

iv) — Stomatitis vesicularis während der letzten 6 Monate auftrat (3)

oder

— das Pferd wurde auf Stomatitis vesicularis mittels Neutralisationstest am (5) und zwar innerhalb der letzten 10 Tage vor Ausfuhr mit negativem Ergebnis in der Serumverdünnung von 1 in 12 untersucht (3) (4);

►(2) v) im Falle eines über 180 Tage alten Hengstes entweder die Equine-Virus-Arteriitis-Infektion (EVA) während der letzten sechs Monate amtlich festgestellt wurde (3)

oder

— dieser Hengst wurde anhand einer am ... (5) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 auf EVA untersucht (4);

oder

anhand einer gleichteiligen Probe aus dem innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr gewonnenen vollständigen Ejakulat mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht (3) (4);

oder

— dieser Hengst wurde unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff am ... (5) gegen die EVA entsprechend einem der folgenden Erstimpfprogramme geimpft und diese Impfung wurde regelmäßig aufgefrischt (3) (4);

►(3) oder

— das Tier ist im Einklang mit dem Durchführungsbeschluss 2014/440/EU (6) der Kommission vorübergehend zur Verbringung in die Europäische Union zuzulassen. ◄

EVA-Erstimpfprogramme:

Hinweis: Auf das oben bezeichnete Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.

a) Die Impfung wurde am Tage der Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von längstens 15 Tagen nach einer Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode durchgeführt, als das Tier zwischen 180 und 270 Tagen alt war. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine Virus-Arteriitis-Infektion einen stabilen oder abnehmenden Antikörpertiter aufwiesen. ◄

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebietes eines Drittlandes, das in Übereinstimmung mit der EWG-Gesetzgebung als von Afrikanischer Pferdepest befallen gilt;

— es wurde nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft (3),

oder

— es wurde gegen Afrikanische Pferdepest geimpft am (3) (4) (5).

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, über den eine der folgenden tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen verhängt wurde:

i) 6 Monate bei Pferdeenzephalomyelitis, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die befallenen Einhufer ausgemerzt wurden;

ii) bei Infektiöser Anämie solange, bis — nachdem die befallenen Tier ausgemerzt wurden — die übrigen Tiere ►(1) auf 2 in einem Abstand von 3 Monaten ◄ durchgeführten Coggins-Tests negativ reagiert haben;

iii) 6 Monate seit dem letzten Fall von Stomatitis vesicularis;

iv) 1 Monat bei Tollwut, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;

v) 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;

oder

sind alle in einem Betrieb vorhandenen Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Art geschlachtet oder getötet worden, so beträgt die Dauer der Sperre 30 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Tiere aus dem Betrieb entfernt und die Räumlichkeiten desinfiziert wurden; bei Milzbrand beträgt die Sperrdauer jedoch 15 Tage.

h) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Kontakt mit Einhufern gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer ansteckenden Krankheit befallen waren oder sich mit einer ansteckenden Krankheit infiziert haben.

►(1) C1

►(2) M6

►(3) M29

▼B

IV. Ich verfüge über eine schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten (1) darüber, daß

— das Pferd direkt vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht wird, ohne dabei in Kontakt zu anderen Einhufern zu kommen, die nicht von einer gleichwertigen Bescheinigung begleitet werden, in einem Transportmittel, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland zugelassenen Mittel desinfiziert worden ist;

— die Bedingungen entsprechend Abschnitt III Buchstabe d) dieser Bescheinigung erfüllt werden;

▸(1) — Das Pferd soll bei den Weltreiterspielen, die vom 23. August bis zum 7. September 2014 in der Normandie (Frankreich) stattfinden, an mindestens einer der acht FEI-Wettbewerbsdisziplinen teilnehmen;

— Es sind Regelungen getroffen worden, um das Pferd am … *(Datum einfügen)* unverzüglich nach dem Ende der Weltreiterspiele über …*(Name des Ausgangsortes einfügen)* aus der Europäischen Union zu verbringen;

— Das Pferd ist während seines Aufenthalts von weniger als 90 Tagen in der Europäischen Union nicht für die Zucht oder die Samengewinnung bestimmt. ◂

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete **(Besitzer/ sein Bevollmächtigter) (1),**

erklärt:

1) Das Pferd wird sich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft weniger als 90 Tage aufhalten.

2) Ich bestätige die Aussage des Abschnitts IV.

3) Das Pferd wurde entweder seit seiner Geburt in (Versandland) gehalten, oder
es wurde am (2) in das als Versandland angegebene Hoheitsgebiet eingeführt (3).

▸(2) 4. Während der 90 Tage, die sich das Pferd in der Europäischen Union aufhält, wird es an folgendem Ort außerhalb der Veranstaltungsorte in Frankreich gehalten *(Ort in Frankreich einfügen oder angeben „kein Aufenthalt in Frankreich außerhalb der Veranstaltungsorte")*

.....

..... ◂

.....
(Ort, Datum) **(Unterschrift)**

V. Diese Bescheinigung ist 10 Tage lang gültig. Erfolgt der Transport auf einem Schiff, so verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer des Seetransportes.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....
(Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung)

VI. Datum und Ort der Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft:

.....

.....
(Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

Datum der Ausfuhr:

VII. Bei jeder nachfolgenden Verbringung des Pferdes aus dem unter Abschnitt II genannten Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat muß die Gültigkeit dieser Bescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt um jeweils 10 Tage verlängert werden, solange die Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft von höchstens 90 Tagen dadurch nicht überschritten wird.

▼B

Der Unterzeichnete hat das Pferd heute untersucht und bescheinigt, daß es die Bedingungen der Richtlinie 90/426/EWG und insbesondere des Abschnitts III Buchstaben b), c), g) und h) dieser Bescheinigung erfüllt.

Datum der Untersuchung	Ort der Untersuchung	Bestimmungsort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung)

(1) Auch Teile des Hoheitsgebietes in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG.

(2) Die Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Transport des Tieres in einen Mitgliedstaat oder am letzten Werktag vor dem Verladen ausgestellt sein und zusammen mit dem Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) während der Aufenthaltsdauer in der Gemeinschaft mitgeführt werden.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen sind in das Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) einzutragen.

(5) Datum einsetzen.

►(1)(6) ABl. L 200 vom 9. Juli 2014, S. 15.◄

►(1) M29

▼B

— B —

►(1) GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG ◄

►(2) für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde in die Europäische Union für die Dauer von weniger als 90 Tagen gemäß der Entscheidung 2004/211/EG ◄

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versandland (1):

Zuständiges Ministerium:

I. **Kennzeichnung des Pferdes**

a) Nr. des Dokumentes zur Identifizierung (Pferdepaß):

b) Bestätigungsbehörde:

II. **Ursprung und Bestimmung des Pferdes**

Das Pferd wird versandt von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

III. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das oben bezeichnete Pferd folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem nachfolgend aufgeführte Krankheiten anzeigepflichtig sind: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), Infektiöse Anämie der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (2).

c) Es handelt sich nicht um ein Tier, das im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms zur Ausmerzung bestimmt ist.

d) Es wurde während der letzten 40 Tage vor der Ausfuhr ununterbrochen in tierärztlich überwachten Betrieben gehalten in:

— dem Versandland

und/oder

— Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

und/oder

►(3) — Vereinigte Arabische Emirate, Australien, Belarus, Kanada, Schweiz, Grönland, Hongkong, Island, Japan, Republik Korea, Montenegro, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Macau, Malaysia (Halbinsel), Norwegen, Neuseeland, Serbien, Russland (4), Singapur, Thailand, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika. ◄

Wurde es in das Versandland aus einem der unter dem dritten Gedankenstrich aufgeführten Länder eingeführt, so unter tierseuchenrechtlichen Einfuhrbedingungen, die denen der Gemeinschaft mindestens gleichwertig sind.

e) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend der EWG-Gesetzgebung amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebietes eines Drittlandes, in dem

i) Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis (VEE) während der letzten 2 Jahre auftrat;

ii) Beschälseuche während der letzten 6 Monate auftrat;

iii) Rotz während der letzten 6 Monate auftrat;

►(1) M23

►(2) M24

►(3) M27

▼B

iv) — Stomatitis vesicularis während der letzten 6 Monate auftrat (3)
oder
— das Pferd wurde auf Stomatitis vesicularis mittels Neutralisationstest am (5) und zwar innerhalb der letzten 10 Tage vor Ausfuhr mit negativem Ergebnis in der Serumverdünnung von 1 in 12 untersucht (3) (4);

►(2) v) im Falle eines über 180 Tage alten Hengstes entweder die Equine-Virus-Arteriitis-Infektion (EVA) während der letzten sechs Monate amtlich festgestellt wurde (3)

oder

— dieser Hengst wurde anhand einer am ... (5) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 auf EVA untersucht (4);

oder

anhand einer gleichteiligen Probe aus dem innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr gewonnenen vollständigen Ejakulat mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht (3) (4);

►(3) oder

— dieser Hengst wurde unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff am ... (5) gegen die EVA entsprechend einem der folgenden Erstimpfprogramme geimpft und diese Impfung wurde regelmäßig aufgefrischt (3) (4);

oder

— das Tier ist im Einklang mit dem Durchführungsbeschluss 2014/440/EU (6) der Kommission vorübergehend zur Verbringung in die Europäische Union zuzulassen. ◄

EVA-Erstimpfprogramme:

Hinweis: Auf das oben bezeichnete Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.

a) Die Impfung wurde am Tage der Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von längstens 15 Tagen nach einer Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode durchgeführt, als das Tier zwischen 180 und 270 Tagen alt war. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine Virus-Arteriitis-Infektion einen stabilen oder abnehmenden Antikörpertiter aufwiesen. ◄

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebietes eines Drittlandes, das in Übereinstimmung mit der EWG-Gesetzgebung als von Afrikanischer Pferdepest befallen gilt;
— es wurde nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft (3),
oder
— es wurde gegen Afrikanische Pferdepest geimpft am (3) (4) (5).

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, über den eine der folgenden tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen verhängt wurde:

i) 6 Monate bei Pferdeenzephalomyelitis, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die befallenen Einhufer ausgemerzt wurden;

ii) bei Infektiöser Anämie solange, bis — nachdem die befallenen Tier ausgemerzt wurden — die übrigen Tiere ►(1) auf 2 in einem Abstand von 3 Monaten ◄ durchgeführten Coggins-Tests negativ reagiert haben;

iii) 6 Monate seit dem letzten Fall von Stomatitis vesicularis;

iv) 1 Monat bei Tollwut, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;

v) 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;
oder
sind alle in einem Betrieb vorhandenen Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Art geschlachtet oder getötet worden, so beträgt die Dauer der Sperre 30 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Tiere aus dem Betrieb entfernt und die Räumlichkeiten desinfiziert wurden; bei Milzbrand beträgt die Sperrdauer jedoch 15 Tage.

h) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Kontakt mit Einhufern gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer ansteckenden Krankheit befallen waren oder sich mit einer ansteckenden Krankheit infiziert haben.

i) Es wurde auf Infektiöse Anämie untersucht mittels Coggins-Test am (5) und zwar innerhalb von 3 Monaten vor der Ausfuhr mit negativem Ergebnis (4).

►(1) C1

►(2) M6

►(3) M29

▼B

IV. Ich verfüge über eine schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten (3) darüber, daß

— das Pferd direkt vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht wird, ohne dabei in Kontakt zu anderen Einhufern zu kommen, die nicht von einer gleichwertigen Bescheinigung begleitet werden, in einem Transportmittel, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland zugelassenen Mittel desinfiziert worden ist;

— die Bedingungen entsprechend Abschnitt III Buchstabe d) dieser Bescheinigung erfüllt werden;

▸(1) — Das Pferd soll bei den Weltreiterspielen, die vom 23. August bis zum 7. September 2014 in der Normandie (Frankreich) stattfinden, an mindestens einer der acht FEI-Wettbewerbsdisziplinen teilnehmen;

— Es sind Regelungen getroffen worden, um das Pferd am ... *(Datum einfügen)* unverzüglich nach dem Ende der Weltreiterspiele über ...*(Name des Ausgangsortes einfügen)* aus der Europäischen Union zu verbringen;

— Das Pferd ist während seines Aufenthalts von weniger als 90 Tagen in der Europäischen Union nicht für die Zucht oder die Samengewinnung bestimmt.◂

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete
(Besitzer/ sein Bevollmächtigter) (3),

erklärt:

1) Das Pferd wird sich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft weniger als 90 Tage aufhalten.

2) Ich bestätige die Aussage des Abschnitts IV.

3) Das Pferd wurde entweder seit seiner Geburt in (Versandland) gehalten, oder
es wurde am (5) in das als Versandland angegebene Hoheitsgebiet eingeführt (3).

▸(2) 4) Während der 90 Tage, die sich das Pferd in der Europäischen Union aufhält, wird es an folgendem Ort außerhalb der Veranstaltungsorte in Frankreich gehalten *(Ort in Frankreich einfügen oder angeben „kein Aufenthalt in Frankreich außerhalb der Veranstaltungsorte")*

.....
.....
.....◂

.....
(Ort, Datum) **(Unterschrift)**

V. Diese Bescheinigung ist 10 Tage lang gültig. Erfolgt der Transport auf einem Schiff, so verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer des Seetransportes.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....
(Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung)

VI. Datum und Ort der Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft:

.....

.....
(Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

Datum der Ausfuhr:

VII. Bei jeder nachfolgenden Verbringung des Pferdes aus dem unter Abschnitt II genannten Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat muß die Gültigkeit dieser Bescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt um jeweils 10 Tage verlängert werden, solange die Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft von höchstens 90 Tagen dadurch nicht überschritten wird.

▼B

Der Unterzeichnete hat das Pferd heute untersucht und bescheinigt, daß es die Bedingungen der Richtlinie 90/426/EWG und insbesondere des Abschnitts III Buchstaben b), c), g) und h) dieser Bescheinigung erfüllt.

Datum der Untersuchung	Ort der Untersuchung	Bestimmungsort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung)

(1) Auch Teile des Hoheitsgebietes in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG.

(2) Die Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Transport des Tieres in einen Mitgliedstaat oder am letzten Werktag vor dem Verladen ausgestellt sein und zusammen mit dem Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) während der Aufenthaltsdauer in der Gemeinschaft mitgeführt werden.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen sind in das Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) einzutragen.

(5) Datum einsetzen.

►(1) (6) ABl. L 200 vom 9. Juli 2014, S. 15. ◄

►(1) M29

▼B

— C —

►(1) GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG ◄

►(2) für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde in die Europäische Union für die Dauer von weniger als 90 Tagen gemäß der Entscheidung 2004/211/EG ◄

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versandland (1):

Zuständiges Ministerium:

I. **Kennzeichnung des Pferdes**

a) Nr. des Dokumentes zur Identifizierung (Pferdepaß):

b) Bestätigungsbehörde:

II. **Ursprung und Bestimmung des Pferdes**

Das Pferd wird versandt von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

III. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das oben bezeichnete Pferd folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem nachfolgend aufgeführte Krankheiten anzeigepflichtig sind: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), Infektiöse Anämie der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (2).

c) Es handelt sich nicht um ein Tier, das im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms zur Ausmerzung bestimmt ist.

d) Es wurde während der letzten 40 Tage vor der Ausfuhr ununterbrochen in tierärzlich überwachten Betrieben gehalten in:

— dem Versandland

und/oder

— Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

und/oder

►(3) — Vereinigte Arabische Emirate, Australien, Belarus, Kanada, Schweiz, Grönland, Hongkong, Island, Japan, Republik Korea, Montenegro, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Macau, Malaysia (Halbinsel), Norwegen, Neuseeland, Serbien, Russland (1), Singapur, Thailand, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika. ◄

Wurde es in das Versandland aus einem der unter dem dritten Gedankenstrich aufgeführten Länder eingeführt, so unter tierseuchenrechtlichen Einfuhrbedingungen, die denen der Gemeinschaft mindestens gleichwertig sind.

e) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend der EWG-Gesetzgebung amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebietes eines Drittlandes, in dem

i) Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis (VEE) während der letzten 2 Jahre auftrat;

ii) Beschälseuche während der letzten 6 Monate auftrat;

iii) Rotz während der letzten 6 Monate auftrat;

iv) — Stomatitis vesicularis während der letzten 6 Monate auftrat (2)

oder

— das Pferd wurde auf Stomatitis vesicularis mittels Neutralisationstest am (2) und zwar innerhalb der letzten 10 Tage vor Ausfuhr mit negativem Ergebnis in der Serumverdünnung von 1 in 12 untersucht (3) (4);

►(1) M14

►(2) M24

►(3) M27

▼B

►(2) v) im Falle eines über 180 Tage alten Hengstes entweder die Equine-Virus-Arteriitis-Infektion (EVA) während der letzten sechs Monate amtlich festgestellt wurde (1)

oder

— dieser Hengst wurde anhand einer am … (5) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 auf EVA untersucht (4);

oder

anhand einer gleichteiligen Probe aus dem innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr gewonnenen vollständigen Ejakulat mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht (3) (4);

oder

— dieser Hengst wurde unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff am … (5) gegen die EVA entsprechend einem der folgenden Erstimpfprogramme geimpft und diese Impfung wurde regelmäßig aufgefrischt (3) (4);

►(3) oder

— das Tier ist im Einklang mit dem Durchführungsbeschluss 2014/440/EU (6) der Kommission vorübergehend zur Verbringung in die Europäische Union zuzulassen.◄

EVA-Erstimpfprogramme:

Hinweis: Auf das oben bezeichnete Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.

a) Die Impfung wurde am Tage der Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von längstens 15 Tagen nach einer Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode durchgeführt, als das Tier zwischen 180 und 270 Tagen alt war. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine Virus-Arteriitis-Infektion einen stabilen oder abnehmenden Antikörpertiter aufwiesen.◄

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebietes eines Drittlandes, das in Übereinstimmung mit der EWG-Gesetzgebung als von Afrikanischer Pferdepest befallen gilt;
— es wurde nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft (3),
oder
— es wurde gegen Afrikanische Pferdepest geimpft am (3) (4) (5).

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, über den eine der folgenden tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen verhängt wurde:
i) 6 Monate bei Pferdeenzephalomyelitis, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die befallenen Einhufer ausgemerzt wurden;
ii) bei Infektiöser Anämie solange, bis — nachdem die befallenen Tier ausgemerzt wurden — die übrigen Tiere ►(1) auf 2 in einem Abstand von 3 Monaten ◄ durchgeführten Coggins-Tests negativ reagiert haben;
iii) 6 Monate seit dem letzten Fall von Stomatitis vesicularis;
iv) 1 Monat bei Tollwut, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;
v) 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;
oder
sind alle in einem Betrieb vorhandenen Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Art geschlachtet oder getötet worden, so beträgt die Dauer der Sperre 30 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Tiere aus dem Betrieb entfernt und die Räumlichkeiten desinfiziert wurden; bei Milzbrand beträgt die Sperrdauer jedoch 15 Tage.

h) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Kontakt mit Einhufern gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer ansteckenden Krankheit befallen waren oder sich mit einer ansteckenden Krankheit infiziert haben.

i) Es wurde auf Infektiöse Anämie untersucht mittels Coggins-Test am (5) und zwar innerhalb von 3 Monaten vor der Ausfuhr mit negativem Ergebnis (4).

j) Es wurde während der letzten 6 Monate nicht gegen Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft (4).

k) Es wurde entweder gegen die Virustypen WEE und EEE der Amerikanischen Pferdeenzephalomyelitis mit einer inaktivierten Vakzine am (5) oder gegen die Japanische B-Encephalitis am (4) und zwar innerhalb von 6 Monaten und mindestens 30 Tage vor der Ausfuhr geimpft (4), oder es wurde auf WEE und EEE mittels Hämagglutinationshemmtests zweimal im Abstand von 21 Tagen und beim zweiten Mal innerhalb von 10 Tagen vor dem Versand am (5) und am (5) untersucht
— mit negativem Ergebnis bei nichtgeimpften Tieren (4) oder
— ohne Feststellung einer Zunahme der Antikörper, wenn es vor mehr als 6 Monaten geimpft wurde (4) (6).

►(1) C1

►(2) M6

►(3) M29

▼B

►(1) l) Kommt das Pferd aus China (1) (3), Indien (1) (3) oder Thailand (3), so wurde es anhand einer innerhalb der letzten 10 Tage vor der Ausfuhr entnommenen Blutprobe am … (4) (5) mittels Komplementbindungstest in einer Serumverdünnung von 1 in 10 mit negativem Ergebnis auf Rotz und auf Beschälseuche untersucht. ◄

►(1) m) **Es wurde nicht gegen das West-Nil-Virus geimpft (3), oder**

es wurde mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens zweimal im Abstand von zwischen 21 und 42 Tagen gegen das West-Nil-Virus geimpft, wobei die letzte Impfung mindestens 30 Tage vor dem Versand am (3) (4) (5) erfolgt ist. ◄

IV. Ich verfüge über eine schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten (3) darüber, daß

— das Pferd direkt vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht wird, ohne dabei in Kontakt zu anderen Einhufern zu kommen, die nicht von einer gleichwertigen Bescheinigung begleitet werden, in einem Transportmittel, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland zugelassenen Mittel desinfiziert worden ist;

— die Bedingungen entsprechend Abschnitt III Buchstabe d) dieser Bescheinigung erfüllt werden;

►(3) — Das Pferd soll bei den Weltreiterspielen, die vom 23. August bis zum 7. September 2014 in der Normandie (Frankreich) stattfinden, an mindestens einer der acht FEI-Wettbewerbsdisziplinen teilnehmen;

— Es sind Regelungen getroffen worden, um das Pferd am … *(Datum einfügen)* unverzüglich nach dem Ende der Weltreiterspiele über …*(Name des Ausgangsortes einfügen)* aus der Europäischen Union zu verbringen;

— Das Pferd ist während seines Aufenthalts von weniger als 90 Tagen in der Europäischen Union nicht für die Zucht oder die Samengewinnung bestimmt. ◄

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete
(Besitzer/ sein Bevollmächtigter) (3),

erklärt:

1) Das Pferd wird sich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft weniger als 90 Tage aufhalten.

2) Ich bestätige die Aussage des Abschnitts IV.

3) Das Pferd wurde entweder seit seiner Geburt in (Versandland) gehalten, oder
es wurde am (3) in das als Versandland angegebene Hoheitsgebiet eingeführt (3).

►(4) 4) Während der 90 Tage, die sich das Pferd in der Europäischen Union aufhält, wird es an folgendem Ort außerhalb der Veranstaltungsorte in Frankreich gehalten *(Ort in Frankreich einfügen oder angeben „kein Aufenthalt in Frankreich außerhalb der Veranstaltungsorte")*

.....

.....

..... ◄

.....
(Ort, Datum) **(Unterschrift)**

V. Diese Bescheinigung ist 10 Tage lang gültig. Erfolgt der Transport auf einem Schiff, so verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer des Seetransportes.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....
(Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung)

VI. Datum und Ort der Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft:

.....

.....
(Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

Datum der Ausfuhr:

VII. Bei jeder nachfolgenden Verbringung des Pferdes aus dem unter Abschnitt II genannten Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat muß die Gültigkeit dieser Bescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt um jeweils 10 Tage verlängert werden, solange die Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft von höchstens 90 Tagen dadurch nicht überschritten wird.

►(1) **M28**

►(2) **M18**

►(3) (4) **M29**

▼B

Der Unterzeichnete hat das Pferd heute untersucht und bescheinigt, daß es die Bedingungen der Richtlinie 90/426/EWG und insbesondere des Abschnitts III Buchstaben b), c), g) und h) dieser Bescheinigung erfüllt.

Datum der Untersuchung	Ort der Untersuchung	Bestimmungsort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung)

(1) Auch Teile des Hoheitsgebietes in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG.

(2) Die Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Transport des Tieres in einen Mitgliedstaat oder am letzten Werktag vor dem Verladen ausgestellt sein und zusammen mit dem Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) während der Aufenthaltsdauer in der Gemeinschaft mitgeführt werden.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen sind in das Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) einzutragen.

(5) Datum einsetzen.

(6) Die Impfungen gegen oder die Untersuchungen auf WEE und EEE sind verbindlich für Kanada und die USA, die Impfung gegen Japanische B-Encephalitis für ►(1)Hongkong, Japan, Republik Korea, Macau, Malaysia (Halbinsel), Singapur, Thailand ◄.

►(1) (6) ABl. L 200 vom 9. Juli 2014, S. 15. ◄

►(1) M14

►(2) M29

▼B

— D —

►(1) GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG ◄

►(2) für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde in die Europäische Union für die Dauer von weniger als 90 Tagen gemäß der Entscheidung 2004/211/EG ◄

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versandland (1):

Zuständiges Ministerium:

I. **Kennzeichnung des Pferdes**

a) Nr. des Dokumentes zur Identifizierung (Pferdepaß):

b) Bestätigungsbehörde:

II. **Ursprung und Bestimmung des Pferdes**

Das Pferd wird versandt von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

III. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das oben bezeichnete Pferd folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem nachfolgend aufgeführte Krankheiten anzeigepflichtig sind: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), Infektiöse Anämie der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (2).

c) Es handelt sich nicht um ein Tier, das im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms zur Ausmerzung bestimmt ist.

d) Es wurde während der letzten 40 Tage vor der Ausfuhr ununterbrochen in tierärztlich überwachten Betrieben gehalten in:

— dem Versandland

und/oder

— Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

und/oder

►(3) — Vereinigte Arabische Emirate, Australien, Belarus, Kanada, Schweiz, Grönland, Hongkong, Island, Japan, Republik Korea, Montenegro, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Macau, Malaysia (Halbinsel), Norwegen, Neuseeland, Serbien, Russland (1), Singapur, Thailand, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika. ◄

Wurde es in das Versandland aus einem der unter dem dritten Gedankenstrich aufgeführten Länder eingeführt, so unter tierseuchenrechtlichen Einfuhrbedingungen, die denen der Gemeinschaft mindestens gleichwertig sind.

e) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend der EWG-Gesetzgebung amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebietes eines Drittlandes, in dem

i) Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis (VEE) während der letzten 2 Jahre auftrat;

ii) Beschälseuche während der letzten 6 Monate auftrat;

iii) Rotz während der letzten 6 Monate auftrat;

iv) — Stomatitis vesicularis während der letzten 6 Monate auftrat (3)

oder

— das Pferd wurde auf Stomatitis vesicularis mittels Neutralisationstest am (4) und zwar innerhalb der letzten 10 Tage vor Ausfuhr mit negativem Ergebnis in der Serumverdünnung von 1 in 12 untersucht (3) (4);

►(1) M17

►(2) M24

►(3) M27

▼B

►(3) v) im Falle eines über 180 Tage alten Hengstes entweder die Equine-Virus-Arteriitis-Infektion (EVA) während der letzten sechs Monate amtlich festgestellt wurde (3)

oder

— dieser Hengst wurde anhand einer am … (3) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 auf EVA untersucht (4);

oder

anhand einer gleichteiligen Probe aus dem innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr gewonnenen vollständigen Ejakulat mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht (3) (4);

oder

— dieser Hengst wurde unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff am … (3) gegen die EVA entsprechend einem der folgenden Erstimpfprogramme geimpft und diese Impfung wurde regelmäßig aufgefrischt (3) (4);

►(6) oder

— das Tier ist im Einklang mit dem Durchführungsbeschluss 2014/440/EU (6) der Kommission vorübergehend zur Verbringung in die Europäische Union zuzulassen. ◄

EVA-Erstimpfprogramme:

Hinweis: Auf das oben bezeichnete Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.

a) Die Impfung wurde am Tage der Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von längstens 15 Tagen nach einer Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode durchgeführt, als das Tier zwischen 180 und 270 Tagen alt war. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine Virus-Arteriitis-Infektion einen stabilen oder abnehmenden Antikörpertiter aufwiesen. ◄

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebietes eines Drittlandes, das in Übereinstimmung mit der EWG-Gesetzgebung als von Afrikanischer Pferdepest befallen gilt;

— es wurde nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft (3),

oder

— es wurde gegen Afrikanische Pferdepest geimpft am (3) (4) (7).

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, über den eine der folgenden tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen verhängt wurde:

i) 6 Monate bei Pferdeenzephalomyelitis, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die befallenen Einhufer ausgemerzt wurden;

ii) bei Infektiöser Anämie solange, bis — nachdem die befallenen Tier ausgemerzt wurden — die übrigen Tiere ►(1) auf 2 in einem Abstand von 3 Monaten ◄ durchgeführten Coggins-Tests negativ reagiert haben;

iii) 6 Monate seit dem letzten Fall von Stomatitis vesicularis;

iv) 1 Monat bei Tollwut, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;

v) 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;

oder

sind alle in einem Betrieb vorhandenen Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Art geschlachtet oder getötet worden, so beträgt die Dauer der Sperre 30 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Tiere aus dem Betrieb entfernt und die Räumlichkeiten desinfiziert wurden; bei Milzbrand beträgt die Sperrdauer jedoch 15 Tage.

h) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Kontakt mit Einhufern gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer ansteckenden Krankheit befallen waren oder sich mit einer ansteckenden Krankheit infiziert haben.

i) Es wurde auf Infektiöse Anämie untersucht mittels Coggins-Test am (3) und zwar innerhalb von 30 Tagen vor der Ausfuhr mit negativem Ergebnis (4).

j) Es wurde während der letzten 6 Monate nicht gegen Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft (4).

k) Es wurde entweder gegen die Virustypen WEE und EEE der Amerikanischen Pferdeenzephalomyelitis mit einer inaktivierten Vakzine am (3) und zwar innerhalb von 6 Monaten und mindestens 30 Tage vor der Ausfuhr geimpft (4), oder es wurde auf WEE und EEE mittels Hämagglutinationshemmteste zweimal im Abstand von 21 Tagen und beim zweiten Mal innerhalb von 10 Tagen vor dem Versand am (3) und am (3) untersucht

— mit negativem Ergebnis bei nichtgeimpften Tieren (4) oder

— ohne Feststellung einer Zunahme der Antikörper, wenn es vor mehr als 6 Monaten geimpft wurde (4).

►(2) l) (3) (Bei Pferden, die aus Brasilien (1) stammen) Es wurde mittels Komplementbindungsreaktion mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1 in 10 auf Rotz untersucht, und zwar anhand einer Blutprobe, die am … (4) (5), innerhalb von 10 Tagen vor dem Versand, entnommen wurde. ◄

►(5) m) Das registrierte Pferd aus Costa Rica (1), das gemäß dem Durchführungsbeschluss 2014/501/EU der Kommission (7) zur Teilnahme an den Weltreiterspielen 2014 in Frankreich vorübergehend in die Europäische Union eingeführt werden soll, wurde

i) im Abstand von 21 Tagen zweimal, und zwar am … (5) und am … (5), wobei der zweite Test während der letzten 10 Tage vor der Versendung vorgenommen wurde, vom gleichen Labor einem Hämagglutinations-Hemmungstest auf Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, ohne dass eine Zunahme von Antikörpern festgestellt wurde, sofern es vor mehr als sechs Monaten gegen venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft wurde (4);

ii) anhand einer innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand am … (5) gezogenen Probe mit negativem Befund einem RT-PCR-Test („Reverse Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion") zum Nachweis des Virusgenoms der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen;

iii) vom Zeitpunkt der Probenahme für den RT-PCR-Test bis zum Verladen zum Versand durch eine Kombination aus der Anwendung zugelassener Insektenvertreibungsmittel und Insektizide auf dem Pferd und Desinsektisation der Stallung und des Transportmittels vor Vektorangriffen geschützt. ◄

►(1) C1

►(2) M6

►(3) M27

►(4) M29

►(5) M30

▼B

IV. Ich verfüge über eine schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten (3) darüber, daß

— das Pferd direkt vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht wird, ohne dabei in Kontakt zu anderen Einhufern zu kommen, die nicht von einer gleichwertigen Bescheinigung begleitet werden, in einem Transportmittel, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland zugelassenen Mittel desinfiziert worden ist;

— die Bedingungen entsprechend Abschnitt III Buchstabe d) dieser Bescheinigung erfüllt werden;

►(1) — Das Pferd soll bei den Weltreiterspielen, die vom 23. August bis zum 7. September 2014 in der Normandie (Frankreich) stattfinden, an mindestens einer der acht FEI-Wettbewerbsdisziplinen teilnehmen;

— Es sind Regelungen getroffen worden, um das Pferd am ... *(Datum einfügen)* unverzüglich nach dem Ende der Weltreiterspiele über ...*(Name des Ausgangsortes einfügen)* aus der Europäischen Union zu verbringen;

— Das Pferd ist während seines Aufenthalts von weniger als 90 Tagen in der Europäischen Union nicht für die Zucht oder die Samengewinnung bestimmt. ◄

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete
(Besitzer/ sein Bevollmächtigter) (3),

erklärt:

1) Das Pferd wird sich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft weniger als 90 Tage aufhalten.

2) Ich bestätige die Aussage des Abschnitts IV.

3) Das Pferd wurde entweder seit seiner Geburt in (Versandland) gehalten, oder
es wurde am (4) in das als Versandland angegebene Hoheitsgebiet eingeführt (5).

►(2) 4) Während der 90 Tage, die sich das Pferd in der Europäischen Union aufhält, wird es an folgendem Ort außerhalb der Veranstaltungsorte in Frankreich gehalten *(Ort in Frankreich einfügen oder angeben „kein Aufenthalt in Frankreich außerhalb der Veranstaltungsorte")*

.....

.....

..... ◄

.....
(Ort, Datum) **(Unterschrift)**

V. Diese Bescheinigung ist 10 Tage lang gültig. Erfolgt der Transport auf einem Schiff, so verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer des Seetransportes.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....
(Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung)

VI. Datum und Ort der Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft:

.....

.....
(Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

Datum der Ausfuhr:

VII. Bei jeder nachfolgenden Verbringung des Pferdes aus dem unter Abschnitt II genannten Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat muß die Gültigkeit dieser Bescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt um jeweils 10 Tage verlängert werden, solange die Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft von höchstens 90 Tagen dadurch nicht überschritten wird.

▼B

Der Unterzeichnete hat das Pferd heute untersucht und bescheinigt, daß es die Bedingungen der Richtlinie 90/426/EWG und insbesondere des Abschnitts III Buchstaben b), c), g) und h) dieser Bescheinigung erfüllt.

Datum der Untersuchung	Ort der Untersuchung	Bestimmungsort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung)

(1) Auch Teile des Hoheitsgebietes in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG.

(2) Die Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Transport des Tieres in einen Mitgliedstaat oder am letzten Werktag vor dem Verladen ausgestellt sein und zusammen mit dem Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) während der Aufenthaltsdauer in der Gemeinschaft mitgeführt werden.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen sind in das Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) einzutragen.

(5) Datum einsetzen.

►(1) (6) ABl. L 200 vom 9. Juli 2014, S. 15. ◄

►(2) (7) ABl. L 222 vom 26.7.2014, S. 16. ◄

►(1) **M29**

►(2) **M30**

▼B

— E —

►(1) GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG ◄

►(3) für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde in die Europäische Union für die Dauer von weniger als 90 Tagen gemäß der Entscheidung 2004/211/EG ◄

Nr. der Gesundheitsbescheinigung :

Versandland (1) :

Zuständiges Ministerium :

I. **Kennzeichnung des Pferdes**

a) Nr. des Dokumentes zur Identifizierung (Pferdepaß) :

b) Bestätigungsbehörde :

II. **Ursprung und Bestimmung des Pferdes**

Das Pferd wird versandt von :
(Versandort)

nach :
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

Name und Anschrift des Versenders :

.....

Name und Anschrift des Empfängers :

.....

►(2) III. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete bestätigt, dass das vorstehend beschriebene Pferd folgende Anforderungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem die folgenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen, einschließlich VEE), Infektiöse Anämie der Einhufer, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es wurde heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden (2).

c) Es handelt sich nicht um ein Tier, das im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden soll.

d) Es wurde in den letzten 40 Tage unmittelbar vor der Ausfuhr in tierärztlich überwachten Betrieben gehalten, namentlich

►(5) — dem Versandland

i) entweder in einer Isolierungsstation (3) oder

ii) bei Versand aus Algerien, Kuwait, Marokko, Oman, Katar, Tunesien, der Türkei (1) oder den Vereinigten Arabischen Emiraten in ausgewiesenen Betrieben unter amtstierärztlicher Überwachung (3)

und/oder ◄

— in Mitgliedstaaten der Gemeinschaft,

und/oder

►(4) — Vereinigte Arabische Emirate, Australien, Belarus, Kanada, Schweiz, Grönland, Hongkong, Island, Japan, Republik Korea, Montenegro, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Macau, Malaysia (Halbinsel), Norwegen, Neuseeland, Serbien, Russland (1), Singapur, Thailand, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika. ◄

Soweit es aus einem der unter dem dritten Gedankenstrich genannten Länder in das Versandland eingeführt wurde, erfolgte die Einfuhr unter zumindest denselben Veterinärbedingungen, wie sie für die Direkteinfuhr von Pferden in die Gemeinschaft gelten.

e) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder — bei amtlicher Regionalisierung nach geltendem Gemeinschaftsrecht — einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlandes, in dem

i) in den letzten zwei Jahren Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis (VEE) aufgetreten ist;

ii) in den letzten sechs Monaten Beschälseuche aufgetreten ist;

iii) in den letzten sechs Monaten Rotz aufgetreten ist;

iv) in den letzten sechs Monaten Stomatitis vesicularis aufgetreten ist (3);

oder

das Pferd innerhalb der letzten zehn Tage vor der Ausfuhr am (3) durch Neutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:12 mit Negativbefund auf Stomatitis vesicularis untersucht wurde, (3) (4) (6); ◄

►(1) M19

►(2) A2

►(3) M24

►(4) M27

►(5) M33

▼B

►(1) v) falls es sich um einen über 180 Tage alten Hengst handelt: in den letzten sechs Monaten Virusarteritis der Pferde amtlich bestätigt wurde (3);

oder

— das Tier durch Virusneutralisationstest anhand einer innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr am (5) gezogenen Blutprobe bei einer Serumverdünnung von 1:4 (6) mit Negativbefund auf Stomatitis vesicularis untersucht (4) wurde;

oder

eine Aliquote seines gesamten, innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr am (5) gewonnenen Spermas durch Virusneutralisationstest mit Negativbefund auf Virusarteritis der Pferde untersucht wurde (3) (4) (6);

oder

— das Tier am (5) unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff nach Maßgabe der folgenden Erstimpfprogramme gegen Virusarteritis geimpft und die Impfung in regelmäßigen Abständen wiederholt wurde (3) (4);

►(2) oder

— das Tier ist im Einklang mit dem Durchführungsbeschluss 2014/440/EU (6) der Kommission vorübergehend zur Verbringung in die Europäische Union zuzulassen. ◄

Programme zur Erstimpfung gegen Virusarteritis:

Anweisung: Nicht auf das Tier zutreffende Impfprogramme streichen.

a) Die Impfung erfolgte an dem Tag, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die anschließend durch Virusisolationstest bei einer Verdünnung von 1:4 und mit Negativbefund auf Virusarteritis untersucht wurde (6); oder

b) die Impfung erfolgte während einer höchstens 15-tägigen Quarantäne unter amtstierärztlicher Überwachung, die an dem Tag begann, an dem eine Blutprobe entnommen wurde, die während dieses Zeitraums durch Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:4 und mit Negativbefund auf Virusarteritis untersucht wurde (6); oder

c) die Impfung erfolgte im Alter von 180 bis 270 Tagen während einer amtstierärztlich überwachten Quarantäne. Während dieses Zeitraums wurden zwei Blutproben, die im Abstand von jeweils zehn Tagen gezogen wurden, einem Virusneutralisationstest unterzogen und ergaben im Bezug auf Virusarteritis einen unveränderten oder rückgängigen Antikörpertiter (6).

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das nach geltendem Gemeinschaftsrecht als von Afrikanischer Pferdepest befallen gilt.

— Es wurde nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft, (3)

— es wurde gegen Afrikanische Pferdepest geimpft. (3) (4) (5)

g) Es stammt weder aus einem Betrieb, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt war, noch war es mit Equiden aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt war, wobei die Sperre jeweils dauerte:

i) sechs Monate im Fall von Pferdeenzephalomyelitis, gerechnet ab dem Tag, an dem die betroffenen Equiden getötet wurden;

ii) im Fall infektiöser Anämie bis zu dem Tag nach der Tötung der erkrankten Tiere, an dem die verbleibenden Tiere auf zwei im Abstand von jeweils drei Monaten durchgeführte Goggins-Test negativ reagiert haben;

iii) sechs Monate im Fall von Stomatitis Vesicularis;

iv) einen Monat im Fall von Tollwut, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall;

v) 15 Tage im Fall von Milzbrand, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall;

oder

falls alle im Betrieb befindlichen Tiere einer für die betreffende Krankheit empfänglichen Art getötet und die Räumlichkeiten desinfiziert wurden, 30 Tage, gerechnet ab dem Tag, an dem die Tiere unschädlich beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert wurden, ausgenommen im Fall von Milzbrand, bei dem die Sperrdauer 15 Tage beträgt.

h) Es ist meiner Kenntnis nach nicht mit Equiden in Berührung gekommen, die in den 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer ansteckenden Infektionskrankheit befallen waren.

i) Es wurde folgenden Blutuntersuchungen unterzogen:

— innerhalb von 30 Tagen vor der Ausfuhr, d. h. am (5), einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie mit Negativbefund (4) (6),

— innerhalb von zehn Tagen vor der Ausfuhr, d. h. am (5), einer Komplementbindungsreaktion auf Beschälseuche mit Negativbefund bei einer Serumverdünnung von 1:10 (4) (6),

— innerhalb von zehn Tagen vor der Ausfuhr, d. h. am (5), einer Komplementbindungsreaktion auf Rotz mit Negativebefund bei einer Serumverdünnung von 1:10 (4) (6),

— nach dem Verfahren des Anhangs D der Richtlinie 90/426/EWG einen Test auf Afrikanische Pferdepest, und zwar entweder

i) zweimal anhand von Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen, d. h. am (5) und am (5) (die zweite innerhalb von zehn Tagen vor der Ausfuhr (3) entnommen wurden, und zwar entweder mit Negativbefund, wenn das Tier nicht geimpft wurde (3) (4) (6), oder ohne Zunahme des Antikörpertiters, wenn es geimpft wurde (3) (4) (6);

oder

►(3) ii) einmal anhand einer Blutprobe, die innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr am (5) entnommen wurde, mit Negativbefund, wenn das Tier aus Algerien, Kuwait, Marokko, Oman, Katar, Tunesien, der Türkei (1) oder den Vereinigten Arabischen Emiraten (2) (4) versandt werden soll; ◄ ◄

►(1) M19

►(2) M29

►(3) M33

▼B

IV. Ich verfüge über eine schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten (1) darüber, daß

— das Pferd direkt vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht wird, ohne dabei in Kontakt zu anderen Einhufern zu kommen, die nicht von einer gleichwertigen Bescheinigung begleitet werden, in einem Transportmittel, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland zugelassenen Mittel desinfiziert worden ist ;

— die Bedingungen entsprechend Abschnitt III Buchstabe d) dieser Bescheinigung erfüllt werden;

►(1) — Das Pferd soll bei den Weltreiterspielen, die vom 23. August bis zum 7. September 2014 in der Normandie (Frankreich) stattfinden, an mindestens einer der acht FEI-Wettbewerbsdisziplinen teilnehmen;

— Es sind Regelungen getroffen worden, um das Pferd am … *(Datum einfügen)* unverzüglich nach dem Ende der Weltreiterspiele über …*(Name des Ausgangsortes einfügen)* aus der Europäischen Union zu verbringen;

— Das Pferd ist während seines Aufenthalts von weniger als 90 Tagen in der Europäischen Union nicht für die Zucht oder die Samengewinnung bestimmt. ◄

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete

(Besitzer/ sein Bevollmächtigter) (2),

erklärt :

1) Das Pferd wird sich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft weniger als 90 Tage aufhalten.

2) Ich bestätige die Aussage des Abschnitts IV.

3) Das Pferd wurde entweder seit seiner Geburt in (Versandland) gehalten, oder
es wurde am (3) in das als Versandland angegebene Hoheitsgebiet eingeführt (3).

►(2) 4) Während der 90 Tage, die sich das Pferd in der Europäischen Union aufhält, wird es an folgendem Ort außerhalb der Veranstaltungsorte in Frankreich gehalten *(Ort in Frankreich einfügen oder angeben „kein Aufenthalt in Frankreich außerhalb der Veranstaltungsorte")*

.....

.....

..... ◄

.....

(Ort, Datum) **(Unterschrift)**

V. Diese Bescheinigung ist 10 Tage lang gültig. Erfolgt der Transport auf einem Schiff, so verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer des Seetransportes.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung)

VI. Datum und Ort der Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft :

.....

.....

(Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

Datum der Ausfuhr :

VII. Bei jeder nachfolgenden Verbringung des Pferdes aus dem unter Abschnitt II genannten Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat muß die Gültigkeit dieser Bescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt um jeweils 10 Tage verlängert werden, solange die Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft von höchstens 90 Tagen dadurch nicht überschritten wird.

▼B

Der Unterzeichnete hat das Pferd heute untersucht und bescheinigt, daß es die Bedingungen der Richtlinie 90/426/EWG und insbesondere des Abschnitts III Buchstaben b), c), g) und h) dieser Bescheinigung erfüllt.

Datum der Untersuchung	Ort der Untersuchung	Bestimmungsort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung)

(1) Auch Teile des Hoheitsgebietes in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG.

(2) Die Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Transport des Tieres in einen Mitgliedstaat oder am letzten Werktag vor dem Verladen ausgestellt sein und zusammen mit dem Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) während der Aufenthaltsdauer in der Gemeinschaft mitgeführt werden.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen sind in das Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) einzutragen.

(5) Datum einsetzen.

(6) Die nach dieser Gesundheitsbescheinigung erforderlichen Laboruntersuchungen sind in einem vom Bestimmungsmitgliedstaat zugelassenen Labor durchzuführen. Die vom Labor bescheinigten Untersuchungsergebnisse sind der das Tier begleitenden Gesundheitsbescheinigung beizufügen. Diese Bestimmungen gelten für folgende Länder: Türkei (TR).

►(1) (7) ABl. L 200 vom 9. Juli 2014, S. 15. ◄

►(1) M29

▼**M21**

— F —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

▸(1) für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde in die Europäische Union für die Dauer von weniger als 90 Tagen gemäß der Entscheidung 2004/211/EG◂

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versanddrittland (1):

Zuständiges Ministerium:

I. Identifizierung des Pferdes

a) Nr. des Pferdepasses:

b) Bestätigt durch:
(Zuständige Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des Pferdes

Das Pferd wird versandt von:
(Ausfuhrort)

direkt nach:
(Bestimmungsmitglied und -staat)

mit dem Flug (3):
(Flugnummer)

oder

mit dem Schiff (3):.....
(Name des Schiffs)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt von
(Name des Landes)

bestätigt, dass das vorstehend beschriebene Pferd folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem folgende Krankheiten anzeigepflichtig sind: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis), infektiöse Anämie der Einhufer, vesikuläre Stomatitis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es wurde heute untersucht und weist keine klinischen Symptome einer Krankheit auf (2).

c) Es ist nicht zur Tötung im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von infektiösen oder übertragbaren Krankheiten bestimmt.

▶(1) **M24**

▼M21

d) Es wurde in den 60 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr in tierärztlich überwachten Betrieben gehalten:

— auf dem Hoheitsgebiet des Versandlandes (1)

und

— in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, falls es direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (3) in das Versandland (1) eingeführt wurde

und

— auf dem Hoheitsgebiet eines Drittlandes (1), das für die vorübergehende Zulassung oder dauerhafte Einfuhr von registrierten Pferden in die Europäische Union zugelassen ist, wenn es unter Bedingungen direkt in das Versandland (1) eingeführt wurde, die mindestens ebenso streng sind, wie die Bedingungen für die vorübergehende Zulassung oder dauerhafte Einfuhr von registrierten Pferden aus dem betreffenden Drittland direkt in die Europäische Union (3).

e) Es wurde vor der Ausfuhr der mindestens 40-tägigen Isolierung unmittelbar vor der Ausfuhr vom (5) bis (5) in der zugelassenen Quarantänestation von unter folgenden Bedingungen unterzogen:

i) Das Pferd wurde entweder ständig vor Vektoren geschützt gehalten (3),

oder

ii) das Pferd war von mindestens zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang des folgenden Tages in vektorgeschützten Stallungen untergebracht; es wurde, nachdem es vor Verlassen des Stalls mit wirksamen Insekten-Repellents geschützt worden war, unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes bewegt. Es wurde streng getrennt gehalten von Equiden, die nicht unter mindestens gleich strengen Bedingungen wie für die vorübergehende Zulassung oder die Einfuhr in die Europäische Union (3) auf die Ausfuhr vorbereitet wurden.

f) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet (1) eines Landes, in dem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

i) In den letzten zwei Jahren ist kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten;

ii) in den letzten sechs Monaten ist kein Fall von Beschälseuche aufgetreten;

iii) in den letzten sechs Monaten ist kein Fall von Rotz aufgetreten;

iv) in den letzten sechs Monaten ist kein Fall von vesikulärer Stomatitis aufgetreten (3),

oder

das Tier wurde anhand einer am (5) innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:12 mit Negativbefund auf vesikuläre Stomatitis getestet (3) (4);

v) bei Hengsten, die mehr als 180 Tage alt sind, gilt Folgendes:

1. Entweder wurde in den letzten sechs Monaten kein Fall von Equiner Virusarteritis amtlich festgestellt (3),

oder

2. das Tier wurde entweder:

— anhand einer am (5) innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:4 mit Negativbefund auf Equine Virusarteritis getestet (3) (4)

oder

— das Tier wurde am (5) innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen aliquoten Menge des gesamten Spermas mittels Virusisolationstest mit Negativbefund auf Equine Virusarteritis getestet (3) (4)

oder

3. das Tier wurde am (5) unter Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff nach Maßgabe der folgenden Erstimpfprogramme gegen Equine Virusarteritis geimpft, und die Impfung wurde in regelmäßigen Abständen wiederholt (3) (4).

▼M21

Programme zur Erstimpfung gegen Equine Virusarteritis:

Hinweis: Auf das Tier nicht zutreffende Impfprogramme streichen.

a) Die Impfung erfolgte an dem Tag, an dem eine Blutprobe genommen wurde, die in einem anschließenden Virusneutralisationstest auf Equine Virusarteritis bei einer Verdünnung von 1:4 einen Negativbefund ergab.

b) Die Impfung erfolgte während einer höchstens 15-tägigen Quarantäne unter Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt, die an dem Tag begann, an dem eine Blutprobe genommen wurde, die während dieses Zeitraums mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:4 mit Negativbefund auf Equine Virusarteritis untersucht wurde.

c) Die Impfung erfolgte im Alter von 180 bis 270 Tagen während einer Quarantäne unter Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt. Während dieses Zeitraums ergaben zwei Blutproben, die im Abstand von mindestens 10 Tagen genommen wurden, in einem Virusneutralisationstest auf Equine Virusarteritis einen stabilen oder sinkenden Antikörpertiter.

►(1) g) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet eines Landes (1), das gemäß den EG-Vorschriften als mit Afrikanischer Pferdepest infiziert gilt, und es wurde entweder

— nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft (3) ,

oder

— am (5) — mindestens 80 Tage vor der Isolierung zur Vorbereitung auf die Ausfuhr — gegen Afrikanische Pferdepest geimpft (3) (4).◄

h) Es stammt nicht aus einem Betrieb, über den aus tierseuchenrechtlichen Gründen eine Sperre mit folgenden Beschränkungen verhängt war:

i) Falls nicht alle im Betrieb befindlichen Tiere der für die Seuche empfänglichen Arten getötet wurden, dauerte die Sperrmaßnahme:

— bei Equiner Enzephalomyelitis sechs Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Equiden getötet wurden;

— bei infektiöser Anämie nach Tötung der infizierten Tiere solange, bis die übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;

— bei vesikulärer Stomatitis sechs Monate;

— bei Tollwut einen Monat ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;

— bei Milzbrand 15 Tage ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall.

ii) Falls alle im Betrieb befindlichen Tiere der für die Seuche empfänglichen Arten getötet wurden, dauerten die Sperrmaßnahmen 30 Tage bzw. 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem der Betrieb nach der Beseitigung der Tiere zufrieden stellend desinfiziert wurde.

i) Es ist meiner Kenntnis nach und gemäß den Erklärungen des Besitzers oder seines Vertreters in den letzten 15 Tagen vor der Isolierung zur Vorbereitung auf die Ausfuhr nicht mit Tieren in Kontakt gekommen, die klinische Anzeichen einer infektiösen oder ansteckenden, auf Pferde übertragbaren Krankheit aufwiesen.

j) Es wurde anhand einer am (4) (5) innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen Blutprobe in folgenden Tests mit Negativbefund untersucht:

— Coggins-Test auf infektiöse Anämie der Einhufer,

— Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Verdünnung von 1:5.

k) Es wurde auf Afrikanische Pferdepest untersucht anhand eines Tests, der gemäß Anhang D der Richtlinie 90/426/EWG des Rates entweder

1. einmal durchgeführt wurde anhand einer Blutprobe, die innerhalb von zehn Tagen vor der Ausfuhr am (5) gezogen wurde, und zwar mit Negativbefund bei einem nichtgeimpften Pferd, das ständig unter vektorgeschützten Bedingungen gemäß Buchstabe e) Ziffer i) gehalten wurde (3) (4), oder

2. zweimal durchgeführt wurde anhand von Blutproben, die in einem zeitlichen Abstand von 21 bis 30 Tagen am (5) und am (5) gezogen wurden, wobei der zweite Test innerhalb von zehn Tagen vor der Ausfuhr stattgefunden haben muss, entweder:

— mit Negativbefund bei einem nichtgeimpften Pferd (3) (4), oder

— ohne Feststellung einer Zunahme der Antikörper bei einem geimpften Pferd (3) (4).

►(1) M22

▼**M21**

l) Es wurde anhand von Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am [5] und am [5], genommen wurden, zweimal mittels ELISA-Test auf Equine Enzephalose untersucht, wobei der zweite Test innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr stattgefunden haben muss, entweder:

— mit Negativbefund [3] [4], oder

— ohne Feststellung einer Zunahme der Antikörper [3] [4].

IV. Das Pferd wird von der Quarantänestation direkt wie folgt versandt:

a) entweder vor Vektoren geschützt zum Flughafen, von wo es in den Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt wird, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer EG-Bescheinigung für die dauerhafte Einfuhr oder vorübergehende Zulassung begleitet sind. Das Flugzeug wird zuvor gereinigt und mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Start mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt [3]

oder

b) vor Vektoren geschützt zum Hafen von Kapstadt, von wo es in den Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt wird, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer EG-Bescheinigung für die dauerhafte Einfuhr oder vorübergehende Zulassung begleitet sind. Das Schiff ist direkt für einen Hafen in der Europäischen Union bestimmt, ohne in einem Hafen auf dem Hoheitsgebiet eines Landes [1] anzulegen, das nicht für die Einfuhr von Equiden in die Europäische Union zugelassen ist. Die Boxen werden zuvor gereinigt und mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Ablegen mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt [3].

Die beigefügte Erklärung wurde vom Besitzer oder seinem Vertreter unterzeichnet und ist Teil dieser Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist 10 Tage lang gültig. Bei Transport auf dem Seeweg wird die Frist um die Dauer der Seereise verlängert.

Diese Bescheinigung und der Pferdepass müssen das Pferd während der gesamten Dauer seines Aufenthalts in der Europäischen Union begleiten. Die Gesamtdauer des Aufenthalts auf dem Gebiet der Europäischen Union darf 90 Tage nicht überschreiten.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes [6]

.....

(Name und Amtsbezeichnung in Druckbuchstaben)

VI. Ort und Datum der Einfuhr auf das Gebiet der Europäischen Union:

.....

.....

.....

(Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes) [6]

Datum der Ausfuhr aus der Europäischen Union:

VII. Bei jeder nachfolgenden Verbringung des Pferdes in einen anderen als in der Bescheinigung genannten Mitgliedstaat muss die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt des Versandmitgliedstaats um jeweils 10 Tage verlängert werden. Die dabei durchgeführte Nämlichkeitskontrolle muss im Pferdepass vermerkt werden.

▼**M21**

Der Unterzeichnete hat das Pferd heute untersucht und bestätigt, dass es die Bedingungen der Richtlinie 90/426/EWG und insbesondere die Anforderungen gemäß Abschnitt III Buchstaben b), c) und g) der vorliegenden Bescheinigung erfüllt.

Der Unterzeichnete bestätigt nach bestem Wissen und Gewissen, dass das Pferd während der letzten 15 Tage nicht mit anderen Equiden in Berührung gekommen ist, die an einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit leiden.

Datum der Untersuchung	Ort der Untersuchung	Bestimmungsort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes (6)

.....

(Name und Amtsbezeichnung in Druckbuchstaben)

(1) Das Hoheitsgebiet eines Landes ist das gesamte Gebiet oder ein Teil des Gebiets im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG, wie in der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission, letztgültige Fassung, festgelegt.

(2) Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens des Pferdes zum Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden und während der gesamten Dauer des Aufenthalts in der Europäischen Union zusammen mit dem Pferdepass mitgeführt werden.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Die durchgeführten Untersuchungen, ihre Befunde und die Impfungen sind in den Pferdepass einzutragen.

(5) Datum einsetzen.

(6) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Druckfarbe unterscheiden.

▼**M21**

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, ……, Besitzer (1) oder Vertreter des Besitzers (1) des vorstehend bezeichneten Pferdes, erklärt Folgendes:

1. Das Pferd wird sich für weniger als 90 Tage in der Europäischen Union aufhalten und es wird während dieses Zeitraums in folgenden Betrieben gehalten werden:

1)	von (Datum)	bis (Datum)	in (Haltungsort)	in (Mitgliedstaat)
2)	von (Datum)	bis (Datum)	in (Haltungsort)	in (Mitgliedstaat)
3)	von (Datum)	bis (Datum)	in (Haltungsort)	in (Mitgliedstaat)
4)	von..... (Datum)	bis (Datum)	in (Haltungsort)	in (Mitgliedstaat)

……

……

……

2. Das Pferd wird von der Quarantänestation in …….. direkt zum Bestimmungsbetrieb versandt, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer Bescheinigung für die vorübergehende Zulassung oder dauerhafte Einfuhr in die Europäische Union begleitet sind.

3. Der Transport wird so durchgeführt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können.

4. Das Pferd ist während der letzten 15 Tage vor der Isolierung zur Vorbereitung auf die Ausfuhr nicht mit Tieren in Berührung gekommen, die an infektiösen oder ansteckenden, auf Equiden übertragbaren Krankheiten leiden.

5. Nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes wurden alle Vorkehrungen getroffen, damit die Vorschriften von Abschnitt IV erfüllt werden und insbesondere sichergestellt ist, dass der Kapitän des Flugzeugs bzw. des Schiffs bei der Ankunft auf einem Flughafen bzw. in einem Hafen auf dem Gebiet der Europäischen Union, der gemäß der Richtlinie 91/496/EWG als Grenzkontrollstelle für registrierte Pferde zugelassen ist, die Erklärung in Anhang IV der Entscheidung 97/10/EG der Kommission ordnungsgemäß ausfüllt und unterzeichnet.

6. Das Pferd wird die Europäische Union am …… (2) am Grenzübergang verlassen.
(Name und Ort)

7. Name und Anschrift des Besitzers (1) oder seines Vertreters (1):

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes, der die Bescheinigung unterzeichnet hat) (3)

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Datum einsetzen.
(3) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Druckfarbe unterscheiden.